

# Preisblatt Ersatzversorgung Erdgas RLM

gültig ab 01.01.2023

Die nachfolgenden Erdgaspreise gelten für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden in Niederdruck für gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf größer 10.000 kWh/Jahr **mit** registrierender ¼ h Leistungsmessung. Die Versorgung mit Ersatzversorgung endet spätestens nach Ablauf von 3 Monaten. Die Lieferung von Erdgas wird monatlich in Rechnung gestellt. Gerät der Kunde mit der Zahlung länger als drei Werktage nach Fälligkeit in Verzug, wird die Belieferung eingestellt.

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise.

<b>Lieferkonditionen</b>			
Arbeitspreis	15,60	ct/kWh	
Grundpreis	50,00	€/Monat	
<b>Netzentgelte</b>			
+ Netzentgelt, inkl. der Marktraumumlage sowie ggf. der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	gemäß gültigem Preisblatt des Netzbetreibers		
+ Konzessionsabgabe	gemäß Konzessionsabgabenverordnung		
<b>Abgaben, Steuern, gesetzliche Umlagen</b>			
Stand: 20.12.2022			
+ Bilanzierungsumlage	0,390	ct/kWh	(gemäß Veröffentlichung THE)
+ Konvertierungsumlage	0,038	ct/kWh	(gemäß Veröffentlichung THE)
+ CO <sub>2</sub> -Preis	0,546	ct/kWh	(gemäß BEHG)
+ Gasspeicherumlage	0,059	ct/kWh	(gemäß Veröffentlichung THE)
+ Erdgassteuer	0,550	ct/kWh	(gemäß Energiesteuergesetz)
+ Umsatzsteuer	7% (in der jeweils gesetzlichen Höhe)		

## Netzentgelte, Abgaben, Steuern, gesetzliche Umlagen

Die Lieferkonditionen erhöhen sich um die Kosten für die Netznutzung, Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen und werden 1:1 an den Kunden weiterberechnet. Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der Trading Hub Europe ([www.tradinghub.eu/de-de](http://www.tradinghub.eu/de-de)).

## Weitere Informationen

Für die Erdgaslieferung gilt die GasGVV einschließlich der ergänzenden Bedingungen der ZEV GmbH.

Der Allgemeine Preis der Ersatzversorgung Erdgas gilt für die Versorgung von Gewerbekunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Für Kunden des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gelten unter bestimmten Bedingungen gesetzlich festgelegte reduzierte Energiesteuersätze. Rückerstattungsansprüche sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

Für das gelieferte Erdgas gilt folgender gemäß § 107 Abs.2 EnergieStV vorgeschriebener Hinweis: „Steuerbegünstigtes Energiezeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“ Verstößt der Kunde gegen den vorstehenden Hinweis bzw. gegen die Vorgaben von § 2 Abs. 3 EnergieStG und entsteht ZEV hieraus ein Schaden, so behält sich diese die Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden vor.

## Gasqualität

Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW – Arbeitsblatt – „Technischen Regeln des DVGW e. V. für die Gasbeschaffenheit“) in der jeweils gültigen Fassung.